

## **Betretbarkeit der Orther Au**

Die wegen des „Eschentriebssterbens“ veranlassten div. Wegsperrungen und Wegumleitungen in der Orther Au haben offensichtlich bei einigen Orther Bürgern zu einer Verunsicherung geführt weshalb ich die Rechtssituation nochmals gerne wie folgt zusammenfasse.

### **Betreten der Au**

Das gesamte Gebiet des Nationalparks kann frei und unentgeltlich auf den Wegen betreten werden solange nicht im Einzelfalle begründbare Naturschutzmaßnahmen dagegen sprechen. Im Falle von begründbaren Naturschutzmaßnahmen, Katastrophen wie Sturmereignissen oder Hochwasser sind seitens der Nationalparkverwaltung temporäre Wegsperrungen möglich.

Zum Schutz der Wildtiere und auf Rücksicht auf andere Nationalparkbesucher sind Hunde im Nationalparkgebiet an der Leine zu führen

### **Wanderwege**

Lt. § 5 des NÖ. Nationalparkgesetzes muß ein Wegesystem, „das auf den bestehenden öffentlichen Wegen aufbaut“ den Besuchern zur Verfügung stehen. Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen markierten Wanderwegen-unmarkierten Wegen und „Erlebnispfaden“ sowie Radwegen

### **Markierte Wanderwege im Orther Bereich**

Die von der Nationalparkverwaltung eingerichteten Wanderwege sind im Gelände markiert und werden auf Karten und Publikationen den Besuchern empfohlen. Im Bereich Orth werden derzeit 4 Wanderwege mit einer Gehlänge von 13 km ausgewiesen.

### **Nicht markierte Wege und „Erlebnispfade“**

Der Großteil der im Orther Bereich in der Vergangenheit angelegten „traditionellen Spazierwege“ werden nicht markiert – können natürlich jedoch weiterhin begangen werden. Das derzeitige Orther Wegesystem wurde von den Bundesforsten gemeinsam mit dem örtlichen Beirat dokumentiert und soll auch in Zukunft im Großen und Ganzen beibehalten werden. Aus Haftungsgründen wird allerdings überlegt schmale, kleine Wege als „Erlebnispfade“ einzustufen die nur in Selbstverantwortung des Besuchers begangen werden können

### **Radwege**

1981 hat die Gemeinde Orth mit den Bundesforsten ein Benützungsbereinkommen bzgl. der Radwege abgeschlossen. Demzufolge können im Orther Bereich folgende Wege mit dem Rad befahren werden.

Heustadlweg-Gartlweg-Kaiserweg-Zimmerplatzweg-Lange Allee-Ledaboden. (das sind die Wege die auch vom Orther Urteil aus 1968 umfasst sind).

Nach dem erwähnten Benützungsbereinkommen obliegt den Bundesforsten das „Gefahrenmanagement“ (dh. Entfernen gefährlicher Bäume, Äste, Sträucher.) Die Sanierung der Wege obliegt der Gemeinde (zb. Ausbessern der Schlaglöcher, Befestigungen etc.)

### **Betretbarkeit der Au abseits der Wege**

Alle Aubereiche nördlich des Schutzdamms können zur Erholung und zum Sammeln von Naturmaterialien auch abseits der Wege auf eigene Gefahr betreten werden. Zur Morchelzeit können auch die Wege südlich des Schutzdamms zum Sammeln von Morcheln betreten werden.

## **Haftung für die Erhaltung der Wege**

Entsteht durch mangelhaften Zustand eines Weges ein Schaden so haftet nach der derzeitigen österreichischen Rechtssituation der „Wegehalter“ wenn ihn oder seine Leute ein grobes Verschulden daran trifft. Nach der strengen Judikatur der Gerichte ist ein Weg dann mangelhaft wenn die Instandhaltung vernachlässigt wird oder Gefahrenquellen wie morsche oder „kranke“ Bäume, herabhängende Äste etc. nicht beseitigt werden.

Mit Ausnahme der Radwege sind die Bundesforste als Wegehalter alleine für die Sicherheit der markierten Wege verantwortlich. Wird zb. ein Besucher durch einen umfallenden morschen Baum verletzt wird der zuständige Förster wegen fahrlässiger Körperverletzung strafrechtlich verfolgt. Man kann sich daher vorstellen, dass die Bundesforste kein Risiko eingehen wollen Orther Bürger zu gefährden.

## **Aufgabe des örtlichen Nationalparkbeirats**

Defacto hat also zb. die Bundesforste beim Aulehrpfad nur zwei Optionen -entweder die „verdächtigen“ großen Eschen zu fällen oder den Weg teilweise zu sperren bzw. zu verlegen.

Hier kommt nun der örtliche Beirat ins Spiel. Es wurde nämlich von Seiten des Nationalparks und der Bundesforste zugesagt das derzeitige Wegenetz nicht einzuschränken und Wege daher nur nach Abstimmung mit dem örtlichen Beirat zu sperren oder zu verlegen. Beim Aulehrpfad bot sich eine Verlegung über die Fadenbachbrücke an.

Grundsätzlich wird aber natürlich der örtliche Beirat darauf achten, dass die Zusage der Nationalparkverwaltung und der Bundesforste keine Wege aufzulassen eingehalten wird. Selbstverständlich kommt eine Verlegung oder eine Sperre bei den Wegen nicht in Betracht, die vom Urteil des OGH umfasst sind oder einem Benützungsbereinkommen mit der Gemeinde unterliegen.

Bei diesen Hauptwegen müssen allfällige neben den Wegen stehende Gefahrenbäume zur Sicherheit der Orther Bürger von Seiten der Bundesforste entfernt werden.

Wir werden bei unserer nächsten Sitzung des Beirats im November nochmals die Problematik mit den Vertretern der Bundesforste und der Nationalparkverwaltung diskutieren und dabei diejenigen Wegabschnitte aufzeigen bei denen unseres Erachtens ein „Ausschneiden“ der Wege erforderlich ist sodaß diese weiterhin begangen werden können. Sollten Ihnen Wege auffallen bei denen die Gefahr besteht, dass diese zuwachsen bitten wir dies der Gemeinde bekanntzugeben. Wir werden in den Gemeindenachrichten weiterhin darüber berichten

Weitere Informationen über die Arbeit des Beirats finden sie auf der Homepage der Gemeinde [www.orth.at](http://www.orth.at) (unter Diverses) wo auch der an jeden Haushalt verteilte Freizeitfolder heruntergeladen werden kann. Folder und ein Plan über die Orther Au liegen auch im Gemeindeamt auf.

Dr. Walter Neumayer

Vorsitzender des örtlichen Nationalparkbeirats